

Satzung enkelfähig e.V.

Präambel

Unter Enkelfähig formiert sich eine Bewegung gleichgesinnter Unternehmer:innen, die Unternehmertum mit ökologischer und sozialer Verantwortung vereint – und so Wert über Generationen im Interesse einer enkelfähigen Wirtschaft schafft.

Als Impulsgeber gibt Enkelfähig Unternehmen Orientierung und konkrete Werkzeuge, um:

- (1) wirtschaftlichen Erfolg durch Nachhaltigkeit zu erreichen, um ein neues, positives Narrativ von Unternehmertum zu schaffen
- (2) mutig Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise voranzubringen und
- (3) als Plattform ein Netzwerk zu schaffen – für konstante Entwicklung, gemeinsames Lernen und zukunftsweisende Projekte.

Gemeinsam stehen wir für eine optimistische Weltsicht und stetige Verbesserung, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Als Grundlage für enkelfähige Haltung und unternehmerisches Handeln gilt das Enkelfähig Manifest.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „enkelfähig“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen „enkelfähig e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll zur Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf angemeldet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Personen, die Wachstum von Unternehmen neu definieren, um eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.

Enkelfähig bietet eine lebendige Verbindung fortschrittsorientierter Unternehmer:innen, die sich gegenseitig inspirieren, unterstützen und befähigen.

Als Initiator und Begleiter weckt der Verein Potenziale für kontinuierlichen Fortschritt und ist der Katalysator auf dem Weg zu einem humaneren Kapitalismus.

Mit Orientierung und Werkzeugen hilft Enkelfähig Unternehmen dabei, Wachstumfelder zu konkretisieren. Transparente Prozesse und innovative Ansätze schaffen unterstützende Leitplanken.

- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch der Mitgliedsunternehmen.
 - (b) Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsunternehmen.
 - (c) Der Verein organisiert Veranstaltungen, die sich dem Thema Enkelfähig widmen.

- (d) Der Verein kann durch eine Präsenz auf dem Talentmarkt die Attraktivität der Mitgliedsunternehmen als Arbeitgeber stärken.
 - (e) Der Verein kann Werkzeuge zur Bewertung von Unternehmen und Produkten in Bezug auf Enkelfähig bereitstellen.
 - (f) Der Verein kann herausragende Beiträge von Einzelpersonen, Unternehmen und Initiativen durch Auszeichnungen würdigen.
 - (g) Der Verein kann Beratung anbieten, um Mitgliedsunternehmen zu unterstützen.
 - (h) Der Verein kann Bildungsarbeit und Qualifizierung betreiben oder fördern.
 - (i) Der Verein kann Initiativen präsentieren und politische Handlungsempfehlungen formulieren.
 - (j) Der Verein kann gemeinsame Investitionen in enkelfähige Geschäftsmodelle ermöglichen.
 - (k) Der Verein kann Daten, Brancheneinblicke und Zukunftsprognosen bereitstellen.
 - (l) Der Verein kann Effizienzsteigerungen durch das Teilen von Dienstleistungen fördern.
 - (m) Der Verein kann sich gemeinsam für gesellschaftlich relevante Initiativen engagieren und entsprechende Aktivitäten unterstützen.
- (3) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erwerben.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Der Verein ist überregional tätig. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Erweiterte Vorstand,
- der Geschäftsführende Vorstand, der eine(n) Vorsitzende(n) (Vorstandsvorsitzende(n)) hat,
- ein(e) Geschäftsführer:in als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder als besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des § 14 Abs. 2 BGB sein.
- (2) Der Verein unterteilt seine Mitglieder statusmäßig wie folgt in:
- (a) Ordentliche Mitglieder,
 - (b) Aspiranten,
 - (c) Fördermitglieder,
 - (d) Institutionelle Mitglieder, und
 - (e) Ehrenmitglieder.

- (3) Die Einstufung der Mitgliedschaft richtet sich nach folgenden Kriterien:
- (a) Ordentliche Mitglieder sind
 - (aa) die Gründungsmitglieder (die ausschließlich natürliche Personen sind),
 - (ab) in den Verein aufgenommene Unternehmen, die nach dem „Future Worth Living“ Rating (oder ein durch den Erweiterten Vorstand an dessen Stelle bestimmtes Kriterium, „**FWL-Rating**“) ein positives Current Rating „Enkelfähig“ erhalten haben. Die näheren Anforderungen (z.B. Ratinganbieter) bestimmt der Geschäftsführende Vorstand.
 - (b) Aspiranten sind Unternehmen, die gegenüber dem Verein erklärt haben, die Schritte zu unternehmen, um in den nächsten drei (3) bis fünf (5) Jahren ein FWL-Rating „Enkelfähig“ erhalten zu können, und ein positives FWL-Rating über das Potential zur Enkelfähigkeit (Transformational) erhalten haben.
 - (c) Fördermitglieder sind Unternehmen oder Unternehmer:innen, die am Verein interessiert sind und dessen Zweck aktiv unterstützen wollen. Die Unternehmen sollen in der Regel ein FWL-Rating „Enkelfähig“ haben; der Erweiterte Vorstand kann Ausnahmen mit einer Zweidrittelmehrheit zulassen.
 - (d) Institutionelle Mitglieder sind Hochschulen, Stiftungen und andere Institutionen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - (e) Ehrenmitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins nachhaltig oder durch außergewöhnliche Leistung gefördert hat.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag und die Status-einstufung als Mitglied einstimmig, soweit diese Satzung die Stufeneinstufung keinem anderen Organ zuweist.
- (5) Für die Aufnahme von Fördermitgliedern, Institutionellen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bedarf es eines Beschlusses des Erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsantrag bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind ausgeschlossen.
- (7) Aufgenommene Mitglieder werden in einer Mitgliederliste verzeichnet, die von dem/der Geschäftsführer:in zu führen ist. Die Mitgliederliste kann öffentlich gemacht werden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die für sie festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.

§ 5 Statusänderung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann den Status einer Mitgliedschaft ändern (z.B. Aspirantur in ordentliche Mitgliedschaft), wenn die Voraussetzungen für einen anderen Status vorliegen. Eine Statusänderung ohne oder gegen den Willen des Mitglieds ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen für den bisherigen Status nicht mehr vorliegen. Die Statusänderung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied.
- (2) Zum Nachweis der Statusvoraussetzung für ordentliche Mitglieder, Aspiranten und Fördermitglieder (nicht für natürliche Personen) ist mindestens zweijährlich ein FWL-

Rating vorzulegen. Der Erweiterte Vorstand kann Ausnahmen mit Zweidrittelmehrheit bestimmen.

- (3) Das betroffene Mitglied kann der Neueinstufung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der erweiterte Vorstand entscheidet abschließend über den Widerspruch durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein weiteres Rechtsmittel gegen den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ist nicht gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen
 - (a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - (b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden;
 - (c) Verlust der Statusvoraussetzungen (FWL-Rating).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der gefasste Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschluss Schreibens einen schriftlich begründeten Widerspruch an den Erweiterten Vorstand einlegen, der abschließend über den Widerspruch durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Beitragsordnung erlässt. In der Beitragsordnung kann die konkrete Festlegung an den Erweiterten Vorstand delegiert werden. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann in Abweichung von der Beitragsordnung in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit Beitragsanpassungen vornehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Stimmrechte stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, von dem/der Geschäftsführer:in in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sofern kein(e) Geschäftsführer:in bestellt ist oder diese(r) der Einberufungspflicht nicht nachkommt, obliegt die Einberufung dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Einladung hat schriftlich oder in Textform an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds oder an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse des Mitglieds zu erfolgen. In der Einladung müssen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat ohne schuldhaftes Zögern kurzfristig innerhalb einer Höchstfrist von zwei (2) Wochen zu erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Beifügung einer Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber einem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragt. Für die Einladung gelten die vorstehenden Absätze (3) und (4) entsprechend, wobei die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt ist.
- (6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- (7) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder als reine Präsenzversammlung, und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- (9) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (10) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (11) Der Geschäftsführende Vorstand kann auch entscheiden, dass Mitglieder – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abstimmen dürfen. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (12) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzende(n), im Fall der Verhinderung einem/r Stellvertreter:in. Ist auch ein(e) solche(r) nicht anwesend, wird die Versammlung durch das älteste anwesende Mitglied des Erweiterten Vorstands geleitet.
- (13) Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt eine/n Schriffführer:in; der/die Versammlungsleiter:in kann die Reihenfolge der Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ändern, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht dieser Änderung. Das Abstimmungsergebnis zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten wird von dem/der Versammlungsleiter:in verkündet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichts des/r Geschäftsführers:in,
- Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen,
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Entlastung der Kassenprüfer:innen,
- Wahl des Erweiterten Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer:innen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus Gesetz ergeben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als erschienen gelten auch solche Personen, die per Videokonferenz oder auf sonstigem telekommunikativen Weg zugeschaltet sind, sofern dies im Rahmen der Einladung für zulässig erklärt wurde.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Eine Bevollmächtigung ist vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 3 nicht zulässig.
- (3) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte Personen vertreten, die ihre Bevollmächtigung gegenüber dem/der Versammlungsleiter:in durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Bevollmächtigte sollen in der Regel nur Gesellschafter oder leitende Angestellte des Mitglieds sein. Die Vollmacht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen. Der/die Versammlungsleiter:in kann auch Vollmachten in Form von (PDF-)Kopien zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus der Satzung, oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des nachfolgenden § 12 durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Wahl öffentlich durchzuführen.
- (2) Jede Wahl erfolgt grundsätzlich in einem Wahlgang. Es gelten die Bewerber als gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Führt Stimmgleichheit dazu, dass ein Amt nicht besetzt werden kann, ist zwischen den Bewerbern mit Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Den Modus des Losverfahrens legt der/die Wahlleiter:in fest.
- (3) Wird die Wahl offen durchgeführt, bestimmt der/die Versammlungsleiter:in den Wahlmodus.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu elf (11) gewählten Mitgliedern und soll den Verein in seiner Zusammensetzung angemessen repräsentieren.
- (2) Aufgaben des Erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 - (a) die Förderung der (öffentlichen) Meinungsbildung,
 - (b) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands,
 - (c) die Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,
 - (d) die Wahl von Ersatzmitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,
 - (e) die Aufsicht über den Geschäftsführenden Vorstand, die insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
 - (ea) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - (eb) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (ec) Aufstellung und Änderung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands,
 - (ed) Erlass der bzw. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand,

- (f) Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - (g) sonstige in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Mitglieder des Erweiterten Vorstands können nur natürliche Personen sein, die entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder deren Vertreter:innen, bzw. Vertreter:innen von institutionellen Mitgliedern sind. Vertreter:innen sollen Organmitglied, Gesellschafter:in oder leitende(r) Angestellte(r) des Mitglieds sein.
 - (5) Die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand endet (i) automatisch mit Beendigung des Mitgliedsstatus für das Mitglied, (ii) mit Abberufung als Vertreter:in eines Mitglieds und (iii) Widerruf der Benennung. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der restliche Erweiterte Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands arbeiten ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Rahmen der Amtsführung erforderlichen Reisekosten und Aufwendungen.
 - (7) Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Tagungsintervalle, die Einladungsformalitäten zu Sitzungen und die Sitzungsmodalitäten (Präsenz,- Telefon,- Videositzungen), Aufgabenverteilungen und Reisekostenrichtlinie unter den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands regelt.
 - (8) Die Gründungsmitglieder bilden den ersten Erweiterten Vorstand bis zu dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung.
 - (9) Die erste konstitutive Sitzung soll unmittelbar nach der Mitgliederversammlung stattfinden, durch die der Erweiterte Vorstand gewählt wurde. Zur Teilnahme sind nur solche gewählten Mitglieder des Erweiterten Vorstands zugelassen, die ihre Wahl angenommen haben. In der konstitutiven Sitzung soll durch die anwesenden Mitglieder der Geschäftsführende Vorstand gewählt werden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird vorbehaltlich § 14 Abs. (4) durch den Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Dieser besteht aus mindestens drei (3), höchstens fünf (5) Personen. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, es sei denn der Erweiterte Vorstand beschließt bis dahin die Abwahl eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorstandsvorsitzende(n) mit einfacher Mehrheit. Die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind Stellvertreter:innen des/der Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit des Erweiterten Vorstands eine(n) Geschäftsführer:in als Mitglied in den Geschäftsführenden Vorstand berufen und diese(n) abberufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung soll durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen; der/die Vorstandsvorsitzende kann dieses

Recht für den Fall seiner/ihrer Verhinderung an eine(n) der Stellvertreter:innen delegieren.

- (6) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß dessen Zielsetzungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern dies nicht durch den Erweiterten Vorstand erfolgt.
- (7) Der Erweiterte Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands hauptamtlich tätig werden. In diesem Fall wird der Verein bei Abschluss und Aufhebung eines entsprechenden Anstellungsvertrages durch den Erweiterten Vorstand vertreten.
- (8) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind neben den in dieser Satzung und dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben u.a.:
 - (a) die Auswahl und Bestellung des/der Geschäftsführer:in sowie Abschluss und Aufhebung eines entsprechenden Anstellungsvertrags mit diesem/r,
 - (b) die Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche an den/die Geschäftsführer:in,
 - (c) Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Kalenderjahr,
 - (d) Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern.

§ 15 Geschäftsführer:in

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein(e) Geschäftsführer:in bestellt werden. Diese(r) ist besondere(r) Vertreter:in im Sinn des § 30 BGB, soweit er/sie nicht in den Geschäftsführenden Vorstand berufen wird. Der/die Geschäftsführer:in hat hinsichtlich der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.
- (2) Gemäss § 14 Abs. 4 wird der/die Geschäftsführer:in vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen.
- (3) Aufgaben des/r Geschäftsführer:in sind neben den ihm/ihr vom Geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - (a) Entwurf eines Wirtschaftsplans,
 - (b) vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand,
 - (c) in Eilfällen die unverzügliche Berichterstattung an den Geschäftsführenden Vorstand,
 - (d) die Umsetzung der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - (e) Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung,
 - (f) Erstellung der Vermögensübersicht,
 - (g) Leitung der Geschäftsstelle und ggfs. des vom Verein angestellten Personals.

§ 16 Kassenprüfer:innen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei (2) Kassenprüfer:innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung

der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht erstrecken sich auf die buchhalterische Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 17 Kuratorium

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit des Erweiterten Vorstands ein Kuratorium berufen.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt das Kuratorium den Geschäftsführenden Vorstand. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von zwei (2) Jahren berufen. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Erweiterten Vorstands tagen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Kuratoriums aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder und gibt dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 18 Protokollierung, Schrift- und Textform

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands oder des Erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind jeweils von dem/der Protokollführer:in und dem/der Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen und dem/der Geschäftsführer:in unverzüglich nach der Versammlung/Sitzung zuzuleiten, der/die die Protokolle geordnet aufzubewahren hat. Entsprechendes gilt für Sitzungen des Kuratoriums, sofern ein solches gebildet wird.
- (2) Soweit diese Satzung für bestimmte Erklärungen die Schriftform vorsieht, ist dieses Formerfordernis auch erfüllt, wenn die Erklärung in Textform oder elektronischer Form, d.h. mit elektronischer Signatur abgegeben wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die Auflösung beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen, übergehen. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen; ansonsten die Liquidatoren.
- (4) Erfolgt die Auflösung des Vereins im Wege des Formwechsels oder der Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

* * * * *